

Gladbach – Fanclub – Frankenland

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

- Name des Fanclubs lautet: „Gladbach-Fanclub-Frankenland“
- Sitz des Fanclubs ist immer entweder die Adresse des Pressesprechers oder des 1. Vorsitzenden. Dies wird in der ersten Sitzung nach einer Neuwahl festgelegt und der Borussia mitgeteilt.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

- Der Verein ist eine rein auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans und Freunden des Fußball Bundesliga Vereins Borussia Mönchengladbach.
- Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrnehmung der Interessen von Borussia Mönchengladbach.
- Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Personen und Mitgliedern die gewalttätig, beleidigende oder rassistische Interessen verfolgen.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlagen, Rechte und Pflichten:

- Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereins werden in dieser Satzung geregelt.

B **Mitgliedschaft**

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

- Eine Mitgliedschaft kann jede natürliche Person schriftlich beantragen.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Aufnahme erfolgt durch einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
- Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- Gründe einer evtl. Ablehnung des geschäftsführenden Vorstandes müssen nicht angegeben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Teilnahme an Versammlungen
- Stellen von Anträgen
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein eigenes Stimmrecht gegeben
- Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- Kein zuwiderhandeln gegen Vereinsinteressen
- Festgesetzte Beiträge zu entrichten
- Das Mitwirken an Veranstaltungen und sonstigen Aufgaben des Vereins
- Nach Möglichkeit Teilnahme an gemeinsamen Fahrten des Fanclubs, vor allem zu Spielen der Borussia

§ 6

Ausschlussgründe:

- Ein Nichtnachkommen der Pflichten aus §5 kann ein Ausschlussgrund sein.
- Ein Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung kann ein Grund zum Ausschluss darstellen, es kann aber durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliedschaft einfach bis zur nächsten Fälligkeit ruhen ohne einen Beitrag. Eine Verlängerung darüber hinaus ist durch erneuten Beschluss möglich.
- Mitglieder welche dem Ansehen unseres Vereins laut §2 Abs. 3 Schaden zufügen, können ebenfalls mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft:

- Durch Tod
- Durch Austritt unter Einhaltung der gültigen Kündigungsfrist
- Durch Ausschluss oder das Nichtzustandekommen wegen der in §2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss wird der Person nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt. Dieses hat innerhalb einer Frist von 1 Monat zu erfolgen. Gegen diesen Beschluss kann die Person innerhalb einer Monatsfrist nach Bekanntwerden, schriftlich widersprechen. Dieser Widerspruch ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung hat dann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dann bindend für den Verein, eine Mitgliedschaft gilt dann als entweder angenommen oder abgelehnt. Für diesen Antrag werden bis zur Entscheidung keine Mitgliedsbeiträge eingezogen.
- Durch Erlöschen einer Mitgliedschaft, egal aus welchem Grunde, bestehen dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeiten mehr, gleiches gilt auch in die andere Richtung.
- Bereits geleistete Zahlungen bleiben aber grundsätzlich immer Eigentum des Vereins und werden nicht zurückerstattet.

C Organe des Vereins

§ 8

Mitgliederversammlung:

- Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Sie wird in der Regel vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der zahlenden Mitglieder dies per Antrag einfordern.
- Eine Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes hat ebenfalls immer die Möglichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Mitgliederversammlungen sind immer mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
- Die Einladung erfolgt schriftlich über die Mailadressen der Mitglieder oder auch über die zum Zeitpunkt der Ladung bekannte Handynummer der Mitglieder. Es besteht keine Verpflichtung des Vereins diese Mailadressen oder Handynummern auf ihre dann aktuelle Gültigkeit zu überprüfen. Diese regelmäßige Überprüfung auf Richtigkeit obliegt allein dem Mitglied und ist ebenfalls unaufgefordert dem Verein gegenüber mitzuteilen.
- Die Einladung hat immer den genauen Ort, das genaue Datum, die genaue Uhrzeit und die entsprechenden vorläufigen Tagesordnungspunkte der Versammlung zu enthalten.
- Grundsätzlich können Anträge immer bis 7 Tage vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Gehen diese später ein, besteht kein Anspruch mehr diese in der Versammlung zu behandeln bzw. zur Abstimmung zu bringen, es sei denn, die Versammlung stimmt dem mit einfacher Mehrheit am Anfang der Versammlung zu.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Kündigungsfristen
- Abstimmung(en) wie in §7 Abs. 3 genannt

§ 9
geschäftsführender Vorstand:

- **Dieser besteht aus:**
 - a) dem / der ersten Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
 - e) dem / der Pressesprecher/in
- Die Wahlen finden per Akklamation statt. Dem Antrag vor der Wahl eines stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedes auf schriftliche und somit geheime Wahl wird entsprochen, wenn mindestens 1 weitere anwesende und Stimmberechtigte Person dies ebenfalls wünscht.
- Wenn kein Antrag eines stimmberechtigen und anwesenden Mitgliedes vor der Wahl gestellt ist, wird im Gesamtpaket abgestimmt (also alle 5 Vorstandsmitglieder zusammen in einem Wahlvorgang).
- Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- Es kommen die Grundsätze des §26 BGB zur Anwendung, um die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen.
- Vorstände sind die unter a) und b) genannten
- Die unter a) und b) genannten Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von a) allein vertreten.
- Personalunion der einzelnen Ämter ist nicht zulässig. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer externen Person nachzubesetzen. Die Entscheidung trifft die verbleibende Vorstandschaft. Dem neuen Vorstandsmitglied wird gleiches Stimmrecht wie der oder die Vorgängerin innehatte, eingeräumt.
- Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden übernimmt der/die unter b) genannte Vorsitzende, die vollen Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, kommissarisch.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Einberufung und Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der aktuellen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Bei Abstimmungen und etwaiger Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann jederzeit eine Vorstandssitzung mit einer Wochenfrist einberufen. Sollte der 1. und / oder 2. Vorstand nicht anwesend sein übernimmt die Sitzungsleitung das Vorstandsmitglied, welche die Sitzung einberufen hat.
Im Idealfall sollte aber die Sitzungsladung vom 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.
- Wünschenswert wäre eine quartalsweise Abhaltung von Vorstandssitzungen, jedoch kann bedarfsorientiert davon abgewichen werden.
- Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins verritt diesen nach innen und außen.
- Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vor der Unterzeichnung durch die Schriftführende Person, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, zur Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Nach deren Antwort gilt das Protokoll als final erledigt. Danach werden die Protokolle im geschützten Bereich auf unserer Homepage für alle Mitglieder zur Verfügung gestellt.
- Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11

Finanzen:

- Zuständig für die ordentliche und vollständige Bank-, Beleg- und Kassenführung mit allen dazugehörenden Aufgaben ist der/die Schatzmeister/in.
- Mitgliedern, welche die festgesetzten Beiträge nicht termingerecht entrichten, kann eine Gebühr auferlegt werden, welche der jeweils gültigen Gebühr entspricht (Post – Brief – Bank). Die Entscheidung trifft der/die Schatzmeister/in.
- Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- Ausgaben werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- Ausgaben welche die jährlichen Einnahmen überschreiten, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Kassenprüfer/Kassenprüfung:

- Die Kasse ist von den Kassenprüfern vor den Mitgliederversammlungen zu prüfen, dabei ist diesen der Zugang zu allen notwendigen und erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- Der oder die Kassenprüfer/in berichten dann an der Mitgliederversammlung mit genauer Orts- und Zeitangabe über die durchgeführte Kassenprüfung
- Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen.
- Die Wahlen finden per Akklamation statt.
- Es kann auch im Gesamtpaket abgestimmt werden (also alle 2 Kassenprüfer/innen zusammen in einem Wahlvorgang).
- Dem Antrag eines stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedes auf schriftliche Wahl, zu den beiden vorher genannten Punkten, wird entsprochen, wenn mindestens 1 weitere, der anwesenden Stimmberchtigten Personen dies ebenfalls wünscht.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre
- Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein
- Der oder die Kassenprüfer bitten die Mitgliederversammlung um Entlastung der Vorstandshaft.

D Allgemeines

§ 13

Versammlung und Termine:

- Der Ort von Vorstandssitzungen wird nach jeweiliger vorheriger Absprache bestimmt
- Sonstige Veranstaltungen wie auch Mitgliederversammlungen werden ebenfalls nach vorheriger Absprache festgelegt und in etwaigen Einladungen bekanntgegeben.

§ 14

Vermögen und Vereinseigentum:

- Überschüsse der Vereinskasse sowie etwaig vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht demnach kein Anspruch an genanntem zu.
- Bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen Schadensersatzpflichtig gegenüber dem Verein.

§ 15

Satzungsänderungen:

- Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Es ist hierfür eine Mehrheit von 2/3 den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern notwendig.

§ 16

Auflösung des Vereins:

- Beim Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- Sollte bei der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen.
- Zwischen diesem Tag der Ablehnung und der nächsten Versammlung ist eine Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen zulässig.
- In dieser Mitgliederversammlung ist dann eine Zustimmung zur Auflösung des Vereins von mindestens $\frac{3}{4}$ der an diesem Tag anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.
- Nur physisch anwesende Personen zählen zum oben genannten Personenkreis. Im absoluten Ausnahmefall kann mit einem taggenauen ärztlichen Attest (etwaige Kosten übernimmt der Verein nicht) das Stimmrecht stellvertretend durch eine andere anwesende und stimmberechtigte Person ausgeübt werden.
- Etwaiges vorhandenes Vermögen unseres Vereins „Gladbach-Fanclub-Frankenland“ wird Borussia Mönchengladbach für soziale Belange des Vereins zur Verfügung gestellt.

Effeltrich, den

Schriftführer Andreas Güthlein

Pressesprecher Sven Dütsch

Schatzmeister Konrad Alt

Vorsitzender Wolfgang Erner

Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Mirschberger

Kassenprüfer Harald Mirschberger

Kassenprüfer Jürgen Heilmann